

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 49

MONTAG, DEN 30. APRIL

2001

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg	1433	In-Kraft-Treten einer vorweggenommenen Entscheidung im Umlegungsverfahren U 338 im Stadtteil Kirchwerder	1433

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 19. April 2001

I

Diese Anordnung gilt für den hoheitlichen und den fiskalischen Tätigkeitsbereich der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Gerichte sind in ihrer fiskalischen Funktion und als Justizverwaltungsbehörden betroffen. Die Anordnung bestimmt, welche Personen (Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber) befugt sind, die zuständige Behörde zu vertreten.

II

Die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten ergibt sich aus

1. Rechtsvorschriften,
2. den Geschäftsordnungen der Behörden,
3. Einzelermächtigungen.

III

Auf Grund von Rechtsvorschriften sind insbesondere vertretungsbefugt

1. die Senatorinnen und Senatoren sowie Staatsrätinnen und Staatsräte (Artikel 42, 47 und 55 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg) als Leiterinnen und Leiter der Senatsämter und Fachbehörden,
2. die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes (§ 10 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg),

3. die Bezirksamtsleiterinnen und Bezirksamtsleiter (§ 25 des Bezirksverwaltungsgesetzes),
4. die Leiterinnen und Leiter der übrigen Behörden, z. B. die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte (§ 22 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes) und in Angelegenheiten der Landesfinanzverwaltung die Oberfinanzpräsidentin oder der Oberfinanzpräsident (§ 9 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes),
5. sonstige Leiterinnen und Leiter in Behörden, z. B. die Schulleiterinnen und Schulleiter (§ 89 des Hamburgischen Schulgesetzes) und die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten (§ 156 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes).

Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich jeweils aus den Rechtsvorschriften und bestimmt sich nach dem Geschäftsbereich.

IV

Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg in sachlich begrenztem Umfang wird durch die Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne der Behörden in Verbindung mit dem Erlass über die Neuordnung des Zeichnungsrechts vom 10. November 1970 (MittVw Seite 269) geregelt. Nach diesem Erlass ist jede Sachbearbeiterin und jeder Sachbearbeiter für die Geschäftsvorfälle im eigenen Aufgabengebiet zur Schlusszeichnung befugt, sofern die Behörden nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt haben.

V

1. Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Personen unterzeichnet sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind.

2. Vertretungsbefugt im Sinne der Nummer 1 Satz 2 sind jeweils für ihren Geschäftsbereich die Senatorinnen und Senatoren, Staatsrätinnen und Staatsräte sowie die von ihnen ermächtigten Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten. Die Namen der ermächtigten Personen sollen mindestens einmal jährlich im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht werden.
3. Die Befugnis zur Ermächtigung der Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten kann auf die Beauftragten für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung) oder deren Vorgesetzte übertragen werden.
4. Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf
 - a) Erklärungen vertretungsberechtigter Personen vor Gericht sowie
 - b) Rechtsgeschäfte, deren Wert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Für die Berechnung der Wertgrenze gelten die §§ 4 bis 9 der Zivilprozessordnung entsprechend.
5. Erklärungen eines ausdrücklich für den Einzelfall oder für Erklärungen solcher Art Bevollmächtigten bedürfen nicht der in Nummer 1 vorgeschriebenen Form, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.

VI

1. Zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vor Gericht sind außer den gesetzlichen Vertretern (Abschnitt III) und unbeschadet weitergehender Vertretungsbefugnisse nach den Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen der Behörden (Abschnitt IV)

die Leiterinnen und Leiter
der zentralen Rechtsämter und -abteilungen
für den Geschäftsbereich der Behörde, der sie angehören, berufen. Sie können diese Befugnis auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

2. Termins- und Prozessvollmachten, die nicht nach § 83 Absatz 1 der Zivilprozessordnung beschränkt werden, sind von zwei nach Abschnitt V berechtigten Personen zu unterzeichnen, von denen eine nach Nummer 1 dieses Abschnitts vertretungsbefugt sein soll. Dies gilt nicht für Vollmachten zur Vertretung vor den Verwaltungsgerichten.

VII

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird, soweit erforderlich, insbesondere durch Vorlage einer Bescheinigung der Behörde oder des Dienstausweises geführt.

VIII

Die Wertgrenze in Abschnitt V Nummer 4 Satz 1 Buchstabe b beträgt bis zum 31. Dezember 2001 20 000 DM.

IX

Die Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Oktober 1987 (Amtl. Anz. S. 2077) wird aufgehoben.

X

Diese Anordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft. Befugnisse, die unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Formbedürftigkeit von Verpflichtungserklärungen vom 18. September 1973 (HmbGVBl. S. 405) erteilt worden sind, gelten als Befugnisse nach Abschnitt V dieser Anordnung fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. April 2001.

Der Senat

Amtl. Anz. S. 1433

In-Kraft-Treten einer vorweggenommenen Entscheidung im Umlegungsverfahren U 338 im Stadtteil Kirchwerder, Ortsteil 607

Das Amt für Stadterneuerung und Bodenordnung – SB 2 – hat in dem Umlegungsverfahren U 338 am 28. März 2001 durch Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bereits vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt:

Gemarkung Kirchwerder:

Bisheriger Nachweis			Neuer Nachweis		
Grundstück Ordnungs- Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage	Grundstück Ordnungs- Nummer	Nummer des Flurstücks	Lage
9	279 teilweise	Süderquerweg 657 (nur die Fläche „a“ der Belastungsunterlage vom 30. Juni 1993)	9	9152	Süderquerweg 657
.	.	.	2e	9153	Südlich Süderquerweg 657

Dieser Beschluss ist am 18. April 2001 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt; der Besitz geht auf die neuen Eigentümer über.

Hamburg, den 19. April 2001

Die Stadtentwicklungsbehörde

Amtl. Anz. S. 1434